

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 06.04.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Harburg Helmsmuseum Abteilung: Abt. Bodendenkmalpflege Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Planungsgebiet befindet sich kein bekanntes Bodendenkmal. Dementsprechend ist jeder Bodeneingriff dort, von Seiten der Bodendenkmalpflege, nicht genehmigungspflichtig. Dennoch kann überall im Boden ein unbekanntes Bodendenkmal liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in die Beauftragung aufgenommen werden muss.

Hinweis

Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013

§ 17 Funde

(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 11.04.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Hamburg-Mitte - MR Abteilung: Keine Abteilung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Ergänzender Hinweis MR21:

Das Ableiten oder / und Rückhalten von privaten Oberflächenwasser auf öffentlicher Wegefläche ist nicht zulässig. Soll das Oberflächenwasser der Straße gedrosselt abfließen und nicht wie bisher über das Sieb, so sind im B-Plan entsprechende Flächen auszuweisen. Unterirdische Retention im Wegekörper ist in den bisher ausgewiesenen Flächen nicht möglich.

Eingangsnummer: Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 11.04.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Bezirksamt Hamburg-Mitte - MR Abteilung: Keine Abteilung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

MR21: Nimmt wie folgt Stellung:

Die Reduktion des MIV-Anteils in der Aktualisierung der Fortschreibung der Verkehrsprognose wird aufgrund der absehbaren ÖPNV Anbindung des Stadtteils als unrealistisch angesehen. Aufgrund der Leistungsfähigkeitsreserven bestehen jedoch keine Bedenken.

Die Einrichtungspfeile im Doggerbankweg im Funktionsplan sind zu entfernen (aktuell keine Einbahnstraßenführung vorgesehen).

Der Erhalt der Pappelreihe im Doggerbankweg kann aufgrund des erforderlichen Straßenausbaus nicht gewährleistet werden. Eine explizite Untersuchung (Baumgutachten) liegt nicht vor.

Aus Unterhaltungsgründen sind aufgrund der zu Erwartenden Nutzungsintensitäten keine Wegebefestigungen des Gehweges oder befahrener Flächen mit wassergebundener Decke möglich.

Das Bezirksamt kann den erforderlichen Umbau der Straßen nur kleinteilig im Rahmen von Straßenbaulichen Anpassungen im Zuge der jeweiligen Neubauten (§ 13(5) HWG) durchführen.

Originalstellungennahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1020	Details
eingereicht am: 19.04.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen Abteilung: Recht und Beteiligungen Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Ergänzende Unterlagen / Bebauungsplan-Entwurf Stand 31.03.2023

Stellungnahme

Der Bereich des Plangebietes, der im Hafenentwicklungsgebiet liegt, sollte vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes vollständig ausgenommen werden. Denn dieser Bereich ist der Bauleitplanung entzogen, § 1 Abs. 3 HafenEntwG. Auf keinen Fall sollte, wie derzeit in der Planzeichnung erkennbar, ein Baugebiet in diesen Bereich hineinragen.



Figure 1: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG (www.basemap.de) / LVerGeo SH (www.LVerGeoSH.schleswig-holstein.de)

Eingangsnummer: Nr.: 1022	Details
eingereicht am: 19.04.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen Abteilung: Recht und Beteiligungen Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

In der Präambel der PlanVO ist § 3 Abs. 3 Bauleitplanfeststellungsgesetz ersatzlos zu streichen, da kein gesetzlich festgestellter Bebauungsplan geändert wird.

In § 2 Nr. 1 der PlanVO ist die Zitierung der BauNVO zu aktualisieren, da der Bebauungsplan bisher noch nicht ausgelegen hat (vgl. § 25f BauNVO).

§ 2 Nr. 4 S. 1 der PlanVO: Hier sind für das oberste Geschoss Baugrenzen vorgesehen, bis an diese kann gebaut werden, muss es aber nicht (vgl. § 23 Abs. 3 S. 1 BauNVO). (gleiches gilt für die unteren Geschosse). Daher kann nach Bundesrecht nicht verlangt werden, dass diese obersten Geschosse durch stoffelartige Rücksprünge entsprechend der Baugrenzen zu gliedern sind. Diese Festsetzung ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 2 Nr. 4 S. 2 bis S. 6 der PlanVO: § 23 Abs. 3 S. 3, Abs. 2 S. 3 BauNVO gestattet nur die Festsetzung einer weiteren, nach Art und Umfang bestimmten Ausnahme. Darüber hinaus gestattet es § 23 Abs. 3 BauNVO nicht, die durch Baugrenzen vorgesehene Zurückstaffelung quasi zu verlagern, da nach Bundesrecht immer bis an die Baugrenze gebaut werden darf. Daher ist zur Umsetzung des planerischen Konzeptes die hier vorgesehene Kombination aus Baugrenzen (für das oberste Geschoss) in der Planzeichnung mit der Festsetzung des § 2 Nr. 4 der PlanVO nicht möglich. Es wäre nur möglich, in der Planzeichnung die Baugrenze für das oberste Geschoss zurückzunehmen in allen Bereichen, in denen die Zurückstaffelung vorgesehen ist, verbunden mit der textlichen Festsetzung von bestimmten Ausnahmen nach § 23 Abs. 3 S. 3, Abs. 2 S. 3 BauNVO. Dabei wäre freilich zu berücksichtigen, dass im Genehmigungsverfahren auch die Erteilung von Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB zur Regel werden darf (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, § 31 BauGB Rn. 25).

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1021	Details
eingereicht am: 19.04.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BIS-Feuerwehr Abteilung: Einsatzdienst - F 02 - Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus Sicht der Feuerwehr werden in Bezug auf Bebauungspläne grundsätzlich folgende Forderungen gestellt.

Die nachfolgenden Vorgaben sind auch während der Bauphase sicherzustellen.

Straßenbau / Verkehrsführung

- Einhaltung der ‚Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen‘ (ReStra)
- Bei Änderungen, die die verkehrliche Infrastruktur (Vollsperrungen, Richtungsverkehr, verringerte Fahrbahnbreiten), Umbauten der Radwege zu „Protected Lanes“, Einrichtung von Verkehrsberuhigten Bereichen, Einrichtung von Tempo 30 Zonen betreffen, ist eine frühzeitige Einbindung der Feuerwehr (F02120) erforderlich.

- Ansprechpartner:

– verkehr@feuerwehr.hamburg.de

Löschwasserversorgung

In Bezug auf die nach B-Plan zulässigen Gebäudeklassen ergeben sich folgende Vorgaben:

- Gebäudeklasse 1 – 2
 - Löschwassermenge gemäß DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) Arbeitsblatt W405 in 300m Umkreis.

- Gebäudeklasse 3 – 5
 - Löschwassermenge gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 in 300m Umkreis und nächstgelegener Hydrant in maximal 150m Entfernung (Lauflänge).
- Sonderbauten entsprechend § 2 Abs. 4 HBauO
 - Löschwassermenge gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 bzw. entsprechender Sonderbauvorschrift in 300m Umkreis, wobei der nächstgelegene Hydrant in maximal 80 bis 120m Entfernung (Lauflänge) zu Eingängen oder Zugängen zu Brandabschnitten platziert sein sollte.

Generell

- Bestehende in Baugenehmigungen geforderte Feuerwehrezufahrten, -flächen etc. dürfen nicht ohne Genehmigung der Bauprüfabteilungen dauerhaft verändert werden.

Vorbeugender Brandschutz

- Lichte Durchfahrtshöhen unter Rohrbrücken, E- Leitungen, etc. müssen mind. 3,50m betragen.
- Unterflurhydranten dürfen nicht überbaut / zugebaut werden.
- Sicherstellung des zweiten Rettungsweges gem. § 31 HBauO
- Erfüllung der Anforderungen der §§ 5, 17 HBauO
- Die Anleiterbarkeit an bestehenden Gebäuden muss in jedem Fall gewährt bleiben.
- Für Feuerwehrezufahrten gelten auch während der Bauphase die Richtlinien über die Flächen der Feuerwehren.
- Zufahrten zu bestehenden Gebäuden, Hinterhöfen usw. dürfen nicht verstellt werden.
- Zugänge zu Gebäuden sind in einer Breite von 1,25m gradlinig freizuhalten. Sicherstellung des zweiten Rettungsweges gem. § 31 HBauO
- Für den Nachweis zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über die Hubrettungsgeräte der Feuerwehr sind grundsätzlich folgende Vorgaben zu beachten:

- Veränderungen der Zugänglichkeiten für die Feuerwehr während der Bauphase sind mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzusprechen.

- Ansprechpartner:

- Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Finkenwerder

- Email: wf35@feuerwehr.hamburg.de

1 <https://www.hamburg.de/contentblob/11024290/256aeecf1f10fad4e8807adc8d0a83ac/data/richtlinien-ueber-flaechen-fuer-die-feuerwehr.pdf>

2 <https://www.hamburg.de/contentblob/12739580/5bcf56b8e957a33a482582b587a93d0d/data/faq-%C2%A7-5-hbauo-zugaenge-und-zufahrten-auf-den-grundstuecken.pdf>

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1024	Details
eingereicht am: 20.04.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Wasser Abteilung: Erschließungen und Bauleitverfahren Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Ergänzende Unterlagen / Bebauungsplan-Entwurf Stand 31.03.2023

Stellungnahme

Ergänzung zum Kap. 5.7 der Begründung zum B-Plan-Entwurf Finkenwerder 41 sowie der B-Planzeichnung:

Die in Baufeld 3 westlich des Finkswegs vorgesehene Tiefgarage führt zu einem Konflikt mit den auf Flst. 1897 verlaufenen, per Dienstbarkeit gesicherten Sieltrassen der HSE für Schmutz- und Regenwasser, vgl. Markierung in der Karte.

Wie bereits in der Begründung dargestellt, ist die ggf. erforderliche Verlegung der Sielleitungen frühzeitig mit der HSE abzustimmen. Die Kosten für Planung und Bau sind vom Veranlasser zu tragen.

Das in Kap. 5.7.2 genannte Oberflächenentwässerungskonzept wird seitens HSE begrüßt. Sowohl die Auflagen der HSE hinsichtlich Einleitmengenbegrenzungen in die Regensiele als auch die übergeordneten Handlungsziele des Projekts RISA (naturnaher Wasserhaushalt) werden umfassend berücksichtigt und umgesetzt.

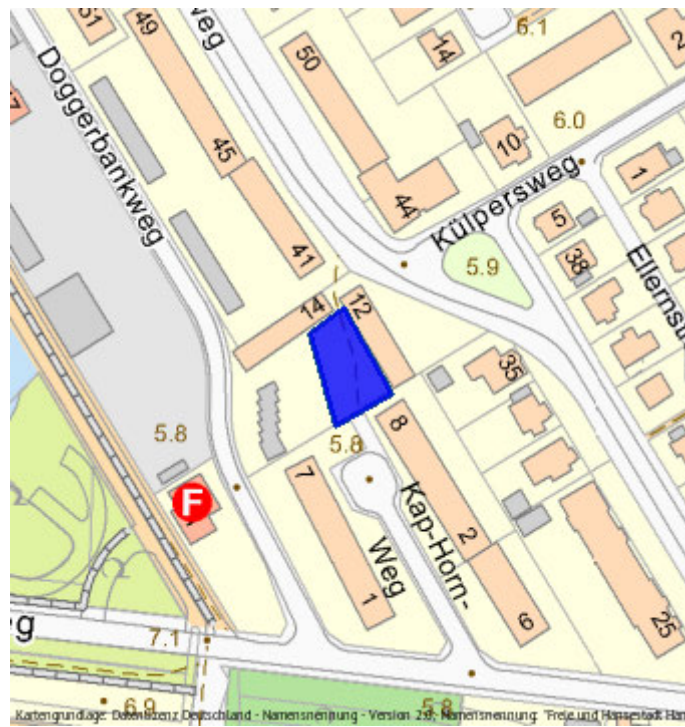


Figure 1: Kartenausschnitt

  basemap.de BKG (www.basemap.de) / LVerGeo SH (www.LVerGeoSH.schleswig-holstein.de)

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1025	Details
eingereicht am: 21.04.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Stadtreinigung Hamburg Abteilung: Abt. Technik Bau Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Ergänzende Unterlagen / Freiraumkonzept vom 09.03.2023

Stellungnahme

Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) stimmt dem geplanten Bebauungsplan-Entwurf Finkenwerder 41 zu.

Die betrieblichen Belange der Stadtreinigung für die Müllabfuhr und Straßenreinigung müssen gewahrt bleiben.

Im Bereich des Zuganges und Fahrweges zu den Müllstandplätze darf die Neigung für den Transport von ab 500 Liter Abfallbehälter 3 % (auf kurzen Strecken bis zu 6 %, Zwischenpodest von mind. 1,50 m ab 6,0 m Rampenlänge) bzw. bis 240 Liter Abfallbehälter 12,5 % nicht überschreiten. Hinsichtlich der Gebühren sollte die Transportentfernung weniger als 25 m (15 m bis 240 Liter Behälter) und darf nicht mehr als 50 m von dem Standplatz bis zur Fahrbahnkante der von dem Sammelfahrzeug nächsten befahrbaren Straße betragen. Im Übrigen muss der Transportweg mindestens 1,50 m breit (1,0 m bis 240 Liter Behälter), 2,0 m hoch, ohne Stufen sein und einen festen, ebenen Bodenbelag erhalten.

Hier ist - insbesondere im BF 3 Süd sowie im BF 1, Haus 3 und 4 - darauf zu achten, dass die Transportwege für die Abfallbehälter (vom Standort des Behälters bis zum Fahrbahnrand (abgesenkter Bordstein) unter 50 m bleiben. Ansonsten würden zusätzliche Kosten für den Behältertransport durch einen Hausmeister / Dienstleister anfallen.

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1027	Details
eingereicht am: 25.04.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: N 3- Naturschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Begründung:

In der Begründung (S.69) ist der zweite Satz des folgenden Absatzes zu streichen: *Die Nistkästen können an bestehen bleibenden Gebäuden oder an neuen Gebäuden installiert werden. Eine Anbringung an Bäumen ist weniger günstig und sollte nur im Ausnahmefall, z. B. als vorübergehende Lösung, bis Montagen an Gebäuden möglich sind, erfolgen.*

Verordnung:

§ 2 Nr. 26 ist wie folgt festzusetzen:

Außenleuchten sind ausschließlich zum Zwecke der verkehrssicheren Nutzung der öffentlichen und privaten Frei- und Verkehrsflächen und nur mit Leuchtmitteln mit warm-weißem Farbspektrum bis maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.

Des Weiteren ist die Verordnung um folgende Vermeidungsmaßnahmen gem. Gutachten Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung zum B-Plan Finkenwerder 41 (Stand 06.02.2022) zu ergänzen und wie folgt festzusetzen:

- Keine Rodung von Gehölzen in der Brutzeit (01. März bis 30. September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).

- Vor Gebäudeabbrüche hat eine Kontrolle auf einen aktuellen Fledermausbesatz durch eine qualifizierte Person zu erfolgen. Ein Besatz muss auszuschließen sein. Sofern eine nicht besetzte Höhle gefunden wird, ist diese zu verschließen. Pro Höhlung müssen **drei Fledermausspalstkästen** und **drei Höhlenbrüterkästen** als Ausgleich für potenziell verloren gegangene Sommerquartiere und Nisthöhlen an im Umfeld stehende Gebäude durch eine qualifizierte Person angebracht werden. Die Anbringung hat vor Einsetzen der nächsten Brutperiode zu geschehen. Eine Pflege muss

gewährleistet sein. Ein Nachweis über die getroffenen Maßnahmen ist der BUKEA/N33 abschließend zur Prüfung vorzulegen.

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1033	Details
eingereicht am: 03.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E 134 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Referats Kommunale Wärmeplanung der BUKEA ergeht folgende Stellungnahme zum Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 2 BauGB des B-Plan-Verfahrens Finkenwerder 41:

Aus energiefachlicher Sicht wird nachdrücklich um Vorlage des in der GrobAbstimmung geforderten Energiefachplans gemäß § 25 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG) 2020 gebeten. In der Stellungnahme meiner Dienststelle vom 13.07.2020 wurde die Notwendigkeit dieses Fachgutachtens dargelegt. In der Niederschrift (S. 10) des GrobAbstimmungstermins am 13.07.2020 wurde diese Anforderung bestätigt. Durch die geplante Neuerrichtung von 285 Wohneinheiten sowie einer geschätzten städtebaulichen Dichte über einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 erscheinen die maßgeblichen Schwellenwerte (mehr als 150 Wohneinheiten/GFZ > 0,8) hier erreicht. Ohne Vorlage eines entsprechenden - mit der BUKEA abgestimmten - Fachgutachtens und einer Abwägung der Ergebnisse dieses Gutachtens kann der vorliegenden Planung aus energiefachlicher Sicht (speziell: Wärmeversorgung) nicht zugestimmt werden.

Informationsmaterialien zur Energiefachplanung (u.a. Musterleistungsbeschreibung) können zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus stehe ich Ihnen für die fachliche Beratung und Begleitung eines Energiefachplans zur Verfügung.

Die angestrebte Zulässigkeit einer Kombination von Gründach und Photovoltaikanlagen in § 2 Abs. 1 Nr. 21 des Verordnungsentwurfs Finkenwerder 41 wird begrüßt. Es wird nachrichtlich auf die Regelung des § 16 HmbKliSchG zum verpflichtenden Vorhalten von Aufdach-Photovoltaikanlagen bei Neubauten mit Baubeginn nach dem 01.01.2023 hingewiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Energie und Klima
Abteilung Energierecht und städtische Energiepolitik
Referat Kommunale Wärmeplanung
Neuenfelder Straße 19 – 21109 Hamburg
Telefon: +49 40 428 40-2817
Email: jan-hendrik.mohr@BUKEA.Hamburg.de

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1030	Details
eingereicht am: 03.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BVM Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung Abteilung: Verkehrsentwicklung VE 3 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zu dem B-Planentwurf Finkenwerder 41 nimmt die BVM im Rahmen der TÖB-Beteiligung wie folgt Stellung:

Zur Verkehrsuntersuchung für das Wohnbauvorhaben Doggerbankweg in Hamburg-Finkenwerder:

Laut Verkehrsuntersuchung kann die ÖPNV-Anbindung des Vorhabenstandort als durchschnittlich angesehen werden (S. 4). Dem können wir nicht zustimmen.

An der Haltestelle Finkenwerder (Fähre) verkehren die folgenden Linien:

- Fährlinie 62: Finkenwerder – Landungsbrücken, 15-Min-Takt
- Stadtbuslinie 150: Cranz – Finkenwerder (Fähre) – Waltershof – Othmarschen – Bf. Altona, 15-/20-Min-Takt, zur morgendlichen und abendlichen HVZ 10-Min-Takt
- Stadtbuslinie 251: Finkenwerder (Fähre) – S Neugraben – Neckersstücken, 60-Min-Takt, zur morgendlichen HVZ 20-Min-Takt
- Stadtbuslinie 350: Finkenwerder (Fähre) – Airbus – Seehofring, 60-Min-Takt,
- Stadtbuslinie 450: Finkenwerder (Fähre) – Norderkirchenweg, 30-Min-Takt

An der Haltestelle Norderschulenweg verkehrt neben den o.g. Stadtbuslinien die Expressbuslinie X40 auf dem Linienabschnitt Airbus (Kehre) – S Neuwiedenthal – S Neugraben; mit drei Fahrten in den Morgenstunden und jeweils einer Fahrt mittags und abends.

An der Haltestelle Hein-Saß-Stieg verkehrt die Stadtbuslinie 146 auf dem Linienabschnitt Rüsshalbinsel – Bf. Harburg – Freizeitbad Midsommerland im 15-/30-Min-Takt.

Zusammenfassend bestehen zahlreiche Verbindungen zu den Landungsbrücken, den Bahnhöfen Altona und Harburg sowie den S-Bahn-Haltestellen S Neuwiedenthal/S Neugraben.

In Anbetracht der geographischen Lage des Vorhabenstandortes innerhalb des Hamburger Stadtgebietes ist die ÖPNV-Anbindung daher als gut zu bewerten.

Zum Mobilitätskonzept:

- Das zur Verfügung gestellte Mobilitätskonzept bezieht sich auf den gesamten Stadtteil Finkenwerder bzw. auf den Innovationspark. Es enthält keine direkten Aussagen zum hiesigen Planbereich. Unabhängig davon sind die Maßnahmenvorschläge zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV sowie zum Radverkehr und zur Anbindung des Stadtteils als auch zur Reduzierung des MIV zu begrüßen.
- Gemäß der Angaben zur Stellplatzanzahl im Begründungstext ergibt sich für die Wohnbebauung ein Stellplatzschlüssel von über 0,8. Im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes für das Vorhaben könnten Maßnahmen geprüft werden, um diesen zu reduzieren und Alternativen zum privaten Pkw anzubieten.
- Dadurch, dass Stellplätze nur in Tiefgaragen (mit Ausnahme der Parkpalette im Bestand) zulässig sind, werden weniger Kfz im Quartier sichtbar sein und es kann eine Steigerung der Aufenthaltsqualität damit einhergehen. Jedoch wird hierdurch die Chance vertan, den ruhenden Verkehr in zentralen Sammel-/ Quartiersgaragen unterzubringen und durch deren Anordnung in Randlage Verkehre im Quartier zu vermeiden sowie alternative Mobilitätsangebote zugänglich bereitstellen und fördern zu können.
- Zur Förderung des Radverkehrs ist eine Anordnung von Fahrradplätzen in der Nähe der Eingangsbereiche der Wohngebäude auf Privatgrund zu empfehlen. Zudem könnte das Verhältnis von Fahrradplätzen im öffentlichen Raum (laut Begründung 0,1 je WE) und der öffentlichen Parkstände (laut Begründung 0,2 je WE) überprüft und zugunsten des Fahrrades angepasst werden.
- Das Fahrrad als Verkehrsmittel sollte auch deshalb gefördert werden, um im Nahverkehr und für Besorgungen im Alltag als Alternative zum privaten Pkw sowie als Zubringer zum ÖPNV/ Busangebot fungieren zu können.

Hinweise:

Wir möchten dafür sensibilisieren, dass die einzurichtenden Fuß- und Radverkehrsanlagen sich an den geltenden Standards orientieren und möchten anregen, bei der Planung ggf. ein Konzept zum Anschluss an die Vorzugstrasse des Radschnellweges Stade (Abzweig Finkenwerder) mitzudenken.

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1034	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W24 nimmt wie folgt Stellung:

Die BUKEA/W24 begrüßt das Entwässerungsgutachten. Mit dem Entwässerungsgutachten wurde nachgewiesen, dass die Schmutz- und Regenentwässerung für das Plangebiet entsprechend der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden können. Es wurde plausibel dargestellt, dass im Plangebiet ausreichend Flächen für die schadlose Überflutung im Sinne der Starkregenvorsorge bereitgestellt werden können. In den weiteren Planungsphasen ist die Entwässerungsplanung auf Grundlage des Entwässerungsgutachten zu konkretisieren und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen. Abweichungen von verbindlichen Inhalten des Entwässerungsgutachten sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Gemäß den Erläuterungen auf Seite 13 des Erläuterungsberichtes (weitere Maßnahmen) ist eine offene Kreislaufführung von Niederschlagswasser in Rinnen oder kleinen Wasserläufen möglich. Dies ist im Entwässerungsgutachten konkret und verbindlich zu implementieren und mit BUKEA/W24 abzustimmen.

Entsprechend der Ausführungen des Entwässerungsgutachtens (Seite 13) sollen Anlagen zur Regenwassernutzung implementiert werden können. Die Regenwassernutzung ist im Sinne einer Machbarkeitsanalyse im Entwässerungskonzept zu konkretisieren. Eine verbindliche Aufnahme der Regenwassernutzung ist entsprechend der Ergebnisse der Machbarkeit über folgende Formulierung im städtebaulichen Vertrag aufzunehmen:

„Die Vorhabenträger:in ist verpflichtet, die Regenwassernutzung des anfallenden Oberflächenwassers gemäß der vorliegenden Entwässerungsplanung sicherzustellen und dafür erforderliche Anlagen zu unterhalten. Von der Art und dem dargestellten Maß der verbindlichen Regenwasserbewirtschaftung kann ausnahmsweise im Rahmen der konkretisierenden Planung im Bauantrag unter

Abstimmung mit der BUKEA abgewichen werden. Im Vorhabengebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträger:in im Durchführungsvertrag/ Städtebaulichen Vertrag verpflichtet.“

Wir bitte die folgenden Festsetzungsformulierungen in der Verordnung zum Bebauungsplan zu den Rückhaltungen auf den Tiefgaragendecken und den Gebäudedächern, dort wo sie einsetzbar sind, mit aufzunehmen:

Zur Sicherung der geplanten Retentions Gründächer auf den Tiefgaragendecken:

(Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ggf. i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Bepflanzungen) bitten wir um die Aufnahme folgender Formulierung (Ergänzung des § 2 Nr. 20):

„Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind zu mindestens [. . .] v.H. mit einem mindestens [. . .] cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Die Tiefgaragendecken sind als Retentionsgründächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen mit einem Retentionsvolumen von [. . .] Litern pro m² Retentionsdach.“

Retentionsgründächer der Gebäude (Ergänzung des § 2 Nr. 21):

„Im [. . .] gebiet sind die Dachflächen als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer bis [. . .] Grad Neigung zu errichten und zu mindestens [. . .] v.H., bezogen auf die Grundfläche des jeweiligen Gebäudes i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO, mit einem mindestens [. . .] cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortgerechten, einheimischen Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Dächer sind als Retentionsgründächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen mit einem Retentionsvolumen von [. . .] Litern pro m² Retentionsdach“.

Die festzusetzenden Mindestvolumina zur Rückhaltung von Regenwasser ist mit dem Planungsbüro BWS und anschließend mit der BUKEA abzustimmen.

Wir bitte um die Zusendung des städtebaulichen Vertrages.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1031	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BWI-Wirtschaftsförderung Abteilung: Wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalentwicklung WF 1 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Verordnung § 2 Nr. 3:

In einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO sind regelhaft nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig. Mit der Festsetzung auf nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben wird eine Einschränkung hin zum Störgrad einer Mischgebietskategorie getroffen. Um die Einschränkung des Gewerbegebiets zu vermeiden, sollte ggf. die Fesetzung von Schallschutzmaßnahmen am angrenzenden Wohngebäude (BF2 Haus1) getroffen werden. Dies würde auch mit der geplanten TG-Zufahrt unter den Schlafräumen (vgl. Freiflächenplanung) Sinn machen.

Eingangsnummer: Nr.: 1032	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BWI-Wirtschaftsförderung Abteilung: Wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalentwicklung WF 1 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Begründung Kap. 5.3.1 Baufeld 4:

Die BWI hat im Rahmen der Grobabstimmung um eine Detailierung der Abwicklung des ruhenden Verkehrs auf dem GE-Grundstück gebeten, um die Marktgängigkeit der Gewerbfläche sicherzustellen. Dies wurde vom Bezirk zugesagt. Mit der vorliegenden Planung und den Ausführungen der Begründung wird der oberirdische Stellplatznachweis von 9 Kfz-Stellplätzen sowie zusätzlich eine Andienung durch Kleinlaster (und der damit einhergehenden Rangierfläche / Anlieferzone) vorgesehen. Aus Sicht der BWI ist die ausserhalb des Baufensters verbleibende Fläche hierfür zu klein. Wir bitten daher um einen zeichnerischen Nachweis.

Eingangsnummer: Nr.: 1044	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BWI-Wirtschaftsförderung Abteilung: Wirtschaftsbezogene Stadt- und Regionalentwicklung WF 1 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Ergänzende Unterlagen / Freiraumkonzept vom 09.03.2023

Stellungnahme

Die zentrale Anordnung der Versickerungsmulde (mit zusätzlicher Einfriedung durch eine Hecke) auf dem Gewerbegrundstück wird abgelehnt. Sollte diese für eine Entwässerung zwingend erforderlich sein und nicht durch andere Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser ersetzt werden können, sollte sie platzsparend auf der südlichen Grundstücksseite angeordnet werden. Die aktuelle Flächenzuweisung könnte dann für den bisher nicht erbrachten Stellplatznachweis herangezogen werden und zur Marktgängigkeit des Gewerbegrundstücks beitragen.

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1016	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Verordnung § 2 Nr. 4 sowie **Planzeichnung** und **Begründung** Kap. 5.2.1. Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung ist in der vorliegenden Formulierung ausgesprochen schwer verständlich. Es ist daraus nicht eindeutig ablesbar, ob die zulässige Überschreitung der Länge der zeichnerisch festgesetzten Rücksprünge bedeutet, dass auf größerer Länge zurückgesprungen werden darf/soll oder ob damit ausgedrückt werden soll, dass der Rücksprung kleiner ausfallen kann, als es sich aus der zeichnerischen Festsetzung ergibt. Im ersteren Fall wäre keine Festsetzung nötig, da die Baugrenze nicht ausgeschöpft werden muss und daher ein Zurückspringen auf größerer Länge auch ohne gesonderte textliche Festsetzung zulässig wäre. Im letzteren Fall erfüllt die Formulierung zumindest nicht das Gebot der Normenklarheit. Es wird geraten, eine andere Formulierung zu finden, die den angestrebten Regelungsinhalt besser verständlich wiedergibt.

Zudem erscheinen die Aussagen in der Begründung auf Seite 24 und die Darstellung in der Planzeichnung nicht kohärent. In der Begründung wird ausgeführt *Für die beiden Gebäudezeilen beiderseits des Finksweg wird jeweils für die nordöstliche, der niedrigen Bebauung zugewandten Fassaden-seite die Länge der staffelartigen Rücksprünge in der Planzeichnung mit der Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge festgesetzt.* In der Zeichnung jedoch erscheinen die Rücksprünge jeweils deutlich kürzer als die halbe Fassadenlänge. Dies gilt analog für die weiteren beschriebenen Rücksprünge. Es wird gebeten, dies zu prüfen und entweder Planzeichnung oder Formulierung in der Begründung anzupassen.

Eingangsnummer: Nr.: 1015	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung

Abteilung:	LP
Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Begründung Kapitel 5.2.1. Überbaubare Grundstücksflächen und 5.2.2.1 Grundflächenzahl, sowie **Planzeichnung** Fläche für Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf zählen nicht zu den Baugebieten im Sinne von § § 2 bis 11 der BauNVO (so bspw. OVG Hamburg, NVwZ-RR 2014, 719); § 14 BauNVO ist daher auf diese nicht anzuwenden, da er sich explizit auf Baugebiete bezieht (VG Stuttgart, Urteil vom 23. September 2003 – 6 K 4383/02; OVG Hamburg, NVwZ-RR 2014, 719). Nebenanlagen sind in Flächen für den Gemeinbedarf somit außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen regelhaft nicht zulässig. Es sollte geprüft werden, entweder eine großflächige überbaubare Grundstücksfläche festzusetzen oder mit einer textlichen Festsetzung entsprechende Anlagen außerhalb der Baugrenzen für zulässig zu erklären. Dabei sollte auch die Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO explizit festgesetzt werden, da aufgrund der Eigenschaft als Nicht-Baugebiet auch diese Regelung der BauNVO, die explizit wieder auf § 14 Bezug nimmt, nicht unmittelbar auf Flächen für den Gemeinbedarf anzuwenden ist.

Eine Festsetzung könnte folgendermaßen lauten: *Auf den Flächen für den Gemeinbedarf können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befestigte Hofflächen, Zufahrten, Garagen, Stellplätze und Wege sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3) zugelassen werden. Durch die vorgenannten Anlagen kann die festgesetzte GRZ um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.*

Eingangsnummer: Nr.: 1035	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): ██████████ Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

§ 2 Nr. 13: LP empfiehlt die Festsetzung für Absturzsicherungen mit Anforderungen an den Vogelschutz durch die Nennung von Maßnahmen zu konkretisieren.

Die Festsetzung könnte daher lauten:

Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Absturzsicherungen wie Umwehungen oder durchbrochene Geländer ist um bis zu 1,5 m zulässig, wenn diese aus Sicherheitsgründen für die darauf vorgesehenen Freiflächen erforderlich sind. Sie sind um mindestens 1,5 m – gemessen von der nächstgelegenen Gebäudekante – zurückgesetzt und in einer lichtdurchlässigen jedoch durch geeignete Maßnahmen (Aufbringung wirksamer Markierungen, Verwendung transluzenter Gläser oder Verwendung von Glasflächen mit einem niedrigem Lichtreflexionsgrad) dem Vogelschutz gerecht werdenden Bauweise zu errichten.

Eingangsnummer: Nr.: 1017	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Anmerkungen zur Verordnung

§ 1 Abs. 1:

Es wird gebeten, die beschriebene Abgrenzung des Plangebiets noch einmal zu prüfen. M.E. liegt das Flurstück 1705 nicht im Plangebiet, dessen Grenzen bilden daher keine Plangebietsgrenze. Auch bildet die Nordostgrenze des Flst. 1897 keine Plangebietsgrenze, da diese hier in der Straßenmitte verläuft. Bei Straßenflurstücken sollte konsequent der Straßename benannt werden. Dies ist bspw. bei dem Flst. 5066 (Hein-Saß-Weg) nicht der Fall. Außerdem wird gebeten, die Beschreibung im Uhrzeigersinn konsequent beizubehalten (bspw. bei der Reihenfolge der Nennung der Flurstücke 5150 und 5151 in der dritten Zeile).

§ 2 Nr. 1: Die BauNVO ist zuletzt am 4. Januar 2023 geändert worden. Es wird gebeten, dies in allen betroffenen Dokumenten zu aktualisieren.

§ 2 Nr. 7: es wird angeraten, anstelle einer deskriptiven Formulierung (*werden ... errichtet*) eine imperative Formulierung zu wählen (*sind ... zu errichten*).

§ 2 Nr. 12: der erste Satz der Festsetzung erscheint obsolet, da eine festgesetzte Gebäudehöhe unabhängig von der Zahl der Vollgeschosse gilt und nicht überschritten werden darf, egal, ob es sich um Voll- oder Nichtvollgeschosse handelt. Der erste Satz sollte daher gestrichen werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1023	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Verordnung § 2 Nr. 19 und Begründung Kap. 5.8.2 Begrünungsmaßnahmen

Die Zitierung der Festsetzung aus Nr. 19 der VO auf Seite 60 weicht vom Wortlaut in der VO selbst ab. Dies sollte angeglichen werden.

Redaktionelle Anmerkung:

Begründung S. 63: Hier wird im ersten Absatz nicht Nr. 22 der VO zitiert, sondern Nr. 21.

Eingangsnummer: Nr.: 1029	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Begründung Kap. 2:

Es wird vorgeschlagen, den zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen: *In Erweiterung der städtebaulichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan naturschutzrechtliche **und gestalterische** Festsetzungen.*

Eingangsnummer: Nr.: 1039	Details
eingereicht am:	Verfahren: k.A.

04.05.2023	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zur Begründung

Flugplatz Finkenwerder:

Die Argumentation für den nicht zu berücksichtigenden Fluglärm des Sonderlandeplatzes Finkenwerder sollte angepasst werden. Für den Flugplatz Finkenwerder gelten keine Schutzzonen im Sinne des Fluglärmschutzgesetzes und die den Schutzzonen des Flughafens Hamburgs entsprechen würden. Die in § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm festgelegten Werte zur Abgrenzung der Schutzzonen gelten für zivile Verkehrsflughäfen. Wir empfehlen in der Begründung trotzdem die Orientierung an dem Wert für die Tag-Schutzzone 1. Deren Abgrenzung läge (für neue Flughäfen) bei einem Tag-Dauerschallpegel t von 60 dB(A). Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der Ausrichtung der Start- und Landebahn dieser Wert im Plangebiet nicht erreicht wird.

Auf Seite 58 der Begründung sollte der Begriff Starkregengefahrenkarte durch Starkregenhinweiskarte ausgetauscht werden.

Auf Seite 62 der Begründung: Es wird empfohlen auf den ersten Spiegelstrich zu verzichten, da Dachbegrünungen in erster Linie der Klimawandelanpassung und Biodiversität dienen.

Es wird empfohlen ein gesondertes Kapitel zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu integrieren. Zur Klimawandelanpassung kann auf die Kapitel 5.8 verwiesen werden. Zum Klimaschutz sollte auf evtl. Auswirkungen auf die Zielerreichung des KSG und HmbKliSchG eingegangen werden. Eine beispielhafte Formulierung könnte lauten:

„Die Planung sowie Entwicklung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Bundesklimaschutzgesetzes (KSG) und des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG). Klimaschutzrelevante Auswirkungen während der Bauphase können von mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Baumaschinen verursacht werden, welche unter anderem während des Verbrennungsprozesses Kohlendioxid (CO₂) emittieren. Hinzu kommen Emissionen durch Transporte von Baumaterialien zum Plangebiet und durch Abtransporte von Abriss- und Bodenmaterialien. Darüber hinaus werden in bzw. im Zusammenhang mit der Bauphase mittelbar Treibhausgasemissionen durch die Herstellung von Baumaterialien wie zum Beispiel Zement, Beton, Stahl, Glas oder Kunststoffen verursacht, da für den Herstellungsprozess der Materialien wiederum ein hoher Energieeinsatz erforderlich ist.

Im Betrieb der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen werden Energiebedarfe für Heizung, Warmwasserversorgung, Beleuchtung und den Betrieb von technischen Anlagen benötigt sowie klimarelevante Emissionen verursacht, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO₂). Das Ausmaß der in der Betriebsphase verursachten Menge an CO₂ ist maßgeblich davon abhängig, welche Art der

Energieerzeugung verwendet wird. Heizung sowie Warmwasserversorgung wird im Plangebiet voraussichtlich durch [**Ausführung zu der im Plangebiet angedachten Wärmeversorgung**] gedeckt. Die Berücksichtigung etwaiger Treibhausgasemissionen (THG) erfolgt mittelbar durch die Berichterstattung der Bundesregierung gemäß § 10 KSG. Dabei tragen klimarelevante Auswirkungen der in der Bauphase beschriebenen Prozesse zu den Emissionen des Sektors „2. Industrie“ nach Anlage 1 zu den §§ 4 und 5 KSG bei. Der Prozess der Verbrennung von Brennstoffen in Handel und Behörden, sowie Haushalten trägt dabei zu den Emissionen des Sektors „3. Gebäude“ nach Anlage 1 zu den §§ 4 und 5 KSG bei. Die Emissionen durch Nutzung elektrischer Energie fallen in den Sektor 1. Energiewirtschaft nach Anlage 1 zu den §§ 4 und 5 KSG. Die durch das Vorhaben anfallenden Emissionen im Straßen- bzw. Schienenverkehr fallen in den Sektor 4. Verkehr nach Anlage 1 zu den §§ 4 und 5 KSG.

Klimaschutzrelevante Auswirkungen während der Bauphase können durch den Einsatz möglichst kraftstoffsparender Baumaschinen und Lkw gemindert werden. Die Minderung der mit der Herstellung von Baumaterialien verbundenen Treibhausgasemissionen kann durch die Verwendung von recycelten Materialien bzw. durch eine verringerte Menge des eingesetzten Betons (zum Beispiel durch Gradientenbeton) erfolgen. Die Ergreifung geeigneter Minderungsmaßnahmen in der Bauphase obliegt den Bauherren.

Entsprechend der bundesweiten Ausbauziele für Erneuerbare Energien gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie der Ziele zur Gebäudeeffizienz gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) kann von einer schrittweisen Dekarbonisierung der für die Betriebsphase benötigten Energie- bzw. Wärmeversorgung ausgegangen werden. Zudem trägt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans die gesellschaftliche und technische Entwicklung auch durch den Ausbau des ÖPNV und der Elektromobilität dazu bei, die durch den Verkehr bedingten THG-Emissionen weiter zu reduzieren und entsprechend der bundesweiten Sektorenziele bis 2045 klimaneutral zu gestalten. Dementsprechend liegen keine Hinweise vor, dass das durch die Planung ermöglichte Vorhaben den Zielsetzungen des KSG zu widerläuft oder eine Zielerreichung nachhaltig gefährdet wäre.“

Eingangsnummer: Nr.: 1036	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

§ 2 Nr. 15: Die Festsetzung der Grundrissklausel ist für die Lösung von Gewerbelärmkonflik-

ten untauglich, da bei ausnahmsweiser Orientierung von Aufenthaltsräumen zur lärmzugewandten Seite nach wie vor ungelöste Gewerbelärmkonflikte verbleiben würden. LP 21 empfiehlt daher die Anwendung der Innenpegelfestsetzung für das gesamte Plangebiet (§ 2 Nr. 16), um damit die Lärmbelastung aus Verkehr, Gewerbe und Hafen einheitlich und sachgerecht zu lösen. Die Begründung wäre entsprechend anzupassen.

Eingangsnummer: Nr.: 1038	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

§ 2 Nr. 21: Es wird empfohlen als Bezugsgröße für die notwendige Substratmenge die Einheit Kubikmeter zu wählen, da Substrat keine Flüssigkeit darstellt und der Verweis auf Liter ggf. verwirrt. Zudem wird die Festsetzung von Retentionsdächern entsprechend dem Entwässerungskonzept empfohlen. Zudem wird empfohlen zu prüfen, ob Festsetzungen zur Art und Weise der Niederschlagsentwässerung (z. B. offen mit Vegetation) mit aufgenommen werden können, um eine Absicherung über den städtebaulichen Vertrag hinaus zu gewährleisten.

Eingangsnummer: Nr.: 1037	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

§ 2 Nr. 17 & 18: Nr. 17 und Nr. 18 in Kombination führen zu einer sehr geringen Anzahl zu

pflanzender Bäume. Es wird empfohlen zu prüfen, den zu begrünenden Mindestanteil stärker an der festgesetzten GRZ zu orientieren, um den Grad der Versiegelung stärker zu begrenzen und somit vermehrt positive Effekte für das lokale Stadtklima zu erzielen.

Eingangsnummer: Nr.: 1041	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zu den Gutachten

LTU:

In den Berechnungen der Emissionen der Feuerwehr werden die Einsätze grundsätzlich nicht berücksichtigt. LP 21 empfiehlt eine diesbezügliche Abstimmung mit BUKEA/I2, da in einem anderen kürzlich durchgeführten Planverfahren jedoch die Rückkehr der Einsatzfahrzeuge auf das Gelände der Feuerwehr als Emission bewertet wurde, da die Notfallsituation zu dem Zeitpunkt der Rückkehr bereits abgeschlossen ist.

In der Untersuchung wurden zur Überprüfung der Auswirkungen des planinduzierten Mehrverkehrs auf die Umgebung ausschließlich Immissionsorte südwestlich des Plangebiets am Finkenwerder Norderdeich gesetzt. LP 21 empfiehlt hingegen auch die Prüfung der Lärmauswirkungen auf die südöstlich des Plangebiets im südlichen Verlauf des Finksweg bestehenden Wohnbebauung.

Die verwendeten Verkehrszahlen stammen aus dem Jahr 2006 bzw. 2013. Wir empfehlen die Überprüfung, ob diese mit der BVM abgestimmt wurden bzw. noch den aktuellen Zustand abbilden.

Eingangsnummer: Nr.: 1040	Details
eingereicht am: 04.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen:

Planunterlage:	Gesamtstellungnahme
----------------	---------------------

Stellungnahme

Zur Planzeichnung:

Laut Altlastenkataster und Begründung ist im Plangebiet mit einer Bodenbelastung durch Benzo(a)pyren (BaP) zu rechnen. LP 21 empfiehlt daher die Kennzeichnung der betroffenen Flächen als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB.

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1047	Details
eingereicht am: 05.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt wie folgt Stellung:

BUKEA/W12 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers, Ansprechpartner: Herr Leif Matthies)

Anmerkungen zum Entwässerungskonzept

Kap. 4.1, S. 11 („Oberflächenentwässerung“):

Welche freiraumplanerischen Randbedingungen sprechen gegen eine verstärkte Versickerung von Niederschlagswasser im B-Plan? Gibt es ggf. in den weiteren Baufeldern, z.B. Baufeld 3 Süd (Haus 3.1-3.5), noch Potentiale für weitere Mulden-Rigolen-Systeme? Aufgrund der guten Versickerungsverhältnisse ist zu prüfen, ob eine weitere Entkopplung der Entwässerung von den aufgezeigten Siellösungen möglich ist und damit eine Stärkung der Versickerung.

Bemessung der Mulden-Rigolen-Systeme nach DWA-A 138:

Die vorgelegte Dimensionierung eines Mulden-Rigolen-Elements, welches das Gesamtvolumen für das BF 3-Nord abbildet, wird bestätigt.

Die Dimensionierung der Mulden-Rigolen-Elemente für das Baufeld „BF1-S.3 (Haus 1.x, realgeteilt)“ liegt nicht vor. Dieses ist nachzupflegen.

Anmerkungen zur Begründung

Kap. 5.5.1, S. 40 („Straßenverkehrsflächen“):

Hinsichtlich von Planungen an Straßenverkehrsflächen ist das Wissensdokument „Hinweise für eine wassersensible Straßenraumgestaltung“ zu beachten.

Kap. 5.7.2, S. 55 („Oberflächenentwässerung“):

Die Abstimmung zu und die Genehmigung von Versickerungsanlagen liegt in der Zuständigkeit der BUKEA/W12. Bitte ändern.

Bereits zur GrobAbstimmung wurde aus Sicht des Grundwasserschutzes eingebracht, dass eine Versickerung im Plangebiet nur möglich ist, wenn der Altlastenverdacht für die Flächen ausgeräumt wird. Aus dem Gutachten „B-Plan 41, Doggerbankweg/Finkenweg in 21129 Hamburg - Kontaminationsuntersuchungen des Bodens und der Bodenluft“ geht hervor, dass für die geplanten Ver-

sickerungsbereiche (BF1-S.3 (Haus 1.x, realgeteilt), BF3-Nord (Haus 3.6-3.10)) davon auszugehen ist, dass unterhalb der Oberbodenauffüllungen keine Belastungen mehr auftreten, die einer Versickerung entgegenstehen. Da die für die geplanten Versickerungsbereiche relevanten Mischproben 1 und 10 teilweise Probenmaterial bis zu einer Tiefe von 1,10 m unter Geländeoberkante abbilden und die Mischprobe 1 kein Material direkt vom Versickerungsbereich des „BF1-S.3 (Haus 1.x, realgeteilt)“ beinhaltet, muss spätestens im nachgelagerten Antragsverfahren geklärt werden, ob über den vorhandenen Boden versickert werden kann. Ggf. kann ein weiterer Bodenaustausch im Bereich der Versickerungsanlagen erforderlich werden.

Die Versickerung ist mindestens für die genannten Bereiche in der Verordnung festzusetzen. Die genaue Bezeichnung zur Abgrenzung dieser Flächen ist aus der aktuellen Planzeichnung leider nicht direkt ableitbar. Eine stärkere Nutzung der vorhandenen Versickerungspotentiale ist im Weiteren zu prüfen (s. Anmerkungen zum Entwässerungskonzept).

„In den Bereichen [BF1-S.3 (Haus 1.x, realgeteilt) und BF3-Nord (Haus 3.6-3.10)] des Allgemeinen Wohngebiets ist das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird. Sollte im Einzelfall eine Versickerung nicht möglich sein, kann ausnahmsweise eine Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers in das Siel zugelassen werden.“

Kap. 5.7.2, S. 56 („Weitere Maßnahmen“):

Die hier dargelegte Nutzung von Regenwasser und anvisierte Festschreibung in den städtebaulichen Verträgen ist aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes ausdrücklich zu begrüßen. Eine regelhafte Bewässerung mit Trinkwasser ist für die Bewässerung oder die Nutzung für Wasserspiele (sofern vorhanden) auszuschließen. Dies ist ebenfalls unter Kap. 5.8.2, S. 64 („Fassadenbegrünung“) aufzunehmen.

Hinweise:

Hinsichtlich der Planung von Tiefbauten ist prinzipiell zu prüfen, ob diese in einem direkten Kontakt zum Grundwasser stehen werden. Ist dies der Fall, sind Tiefbauten in diesen Bereichen wasserdichtet auszuführen (z.B. weiße Wanne).

Im Zuge der Erstellung von Baugruben, die potentiell im Grundwasser- bzw. Stauwasser-Einflussbereich liegen können, können entsprechende Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben notwendig werden. Diese bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die es bei der BUKEA/W12 rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen gilt.

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1049	Details
eingereicht am: 05.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Handelskammer Hamburg Abteilung: Handelskammer Hamburg Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Nach der eingehenden Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir zum dem B-Planentwurf folgende Anmerkungen:

Der Umnutzung von planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen stimmen wir nur im begründeten Einzelfall zu, da in Hamburg auch ein Mangel an Gewerbeflächen besteht. Für das Projekt „Neues Wohnen am Steendiekkanal“ halten wir eine Umnutzung der bestehenden Gewerbeflächen zu Wohnbauflächen als vertretbar an, da die Fläche aufgrund der Nähe zum Ortszentrum und dem schmalen Flächenzuschnitt nur eingeschränkt nutzbar ist.

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Kompensation durch die Neuausweisung einer GE-Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft. Wir möchten aufgrund des kleinen Flächenzuschnitts dieser neu ausgewiesenen GE-Fläche dennoch anregen, weitere Flächenpotenziale für GE-Flächen in Finkenwerder zu prüfen.

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1046	Details
eingereicht am: 05.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Stromnetz Hamburg GmbH Abteilung: Zentrale Dienste Trassenmanagement/Grundstücksbenutzung Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: 20230505_SNH_Stellungnahme_Finkenwerder_41.pdf

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme.

Viele Grüße

[REDACTED]

Stromnetz Hamburg GmbH
Postanschrift: 22177 Hamburg Bramfelder Chaussee 130

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

**Stromnetz Hamburg
GmbH**

Gestattungsmanagement

**Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg**

**Vorgang-Nr.: BPL 137141
Bebauungsplan-Entwurf Finkenwerder 41 "Wohnen am Steendiekkanal"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplan-Verfahren.

Im Zuge des von der Stromnetz Hamburg GmbH aufzubauenden Energiewendernetzes müssen erhebliche Verteilungsnetzerweiterungen vorgenommen werden, u. a.

- für die Versorgung von Wärmepumpen für Heizwärme,
- für die Herstellung von Prozesswärme,
- für die Versorgung der Ladesäuleninfrastruktur für e-Mobilität,
- für die Elektrifizierung des ÖPNV,
- für den Aus- und Aufbau des 5G-Kommunikationsnetzes und
- für den Zusatzversorgungsbedarf durch Nachverdichtung von Wohnraum.

Damit ist nicht nur der Bestand der Verteilungsnetzanlagen von Bedeutung, sondern insbesondere auch die Erweiterung des Verteilungsnetzes. Für die Netzerweiterungsmaßnahmen müssen ergänzend zum benötigten Trassenraum auch der Zugang der Netzanlagen zur Entstörung und Instandhaltung sichergestellt sein. Wir bitten Sie, die besondere Bedeutung des Verteilungsnetzes der Stromnetz Hamburg GmbH in Ihrer Planung zu berücksichtigen, um die gemeinsamen Ziele der Energiewende nicht zu gefährden.

In der anstehenden Novelle des HmbKliSchG wird voraussichtlich festgeschrieben, dass Errichtung, Betrieb und Änderung des Stromverteilungsnetzes im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Wir erwarten insofern, dass Sie diese besondere Bedeutung des Verteilungsnetzes der Stromnetz Hamburg GmbH in Ihrer Planung entsprechend berücksichtigen, um die gemeinsamen Ziele der Energiewende nicht zu gefährden.

DATUM
05.05.2023

UNSERE ZEICHEN
**JS/ST-MI-NT-GM (GB)/Vorgang
137141**

ANSPRECHPARTNER/IN
[REDACTED]

TELEFON-DURCHWAHL
(0 40) 492023884

TELEFAX-DURCHWAHL

E-MAIL
[REDACTED]
[REDACTED]
IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

www.stromnetz-hamburg.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Jens Kerstan

Geschäftsführer
Dr. Andreas Cerbe
Karin Präßle
Thomas Volk

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 95244

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE17 5005 0000 0090 0852 42
HELADEFFXXX

Bestehende Verteilungsnetzanlagen

Die durch den Bebauungsplan betroffene Fläche beinhaltet Mittel- und Niederspannungsanlagen des Verteilnetzbetreibers Stromnetz Hamburg GmbH. Deshalb ist der Bestand wie folgt zu ergänzen:

Im Bereich der vorhandenen öffentlichen Wegeflächen und den an das Verteilnetz angeschlossenen Grundstücken befinden sich diverse Mittel- und Niederspannungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, der Stromnetz Hamburg GmbH, zur örtlichen Versorgung.

DATUM
05.05.2023

SEITE/UMFANG
2/2

Gesicherte Stromversorgung im Planungsgebiet

Im Bebauungsplangebiet sind ausreichend Flächen für eine sichere Stromversorgung sicherzustellen. Damit die Stromversorgung sichergestellt werden kann, werden Netz- und Kundenstationen notwendig. Wenn konkrete Flächen feststehen, sollen diese in der Planzeichnung als Versorgungsfläche festgesetzt werden.

Die Neulegungen für die Erschließung sollten im Rahmen einer koordinierten Planung unter Beteiligung aller Leitungsträger abgewickelt werden.

Für die Netzanlagen, die über Privatgrund verlaufen werden, müssen Leitungsrechte im entsprechenden Grundbuch eingetragen werden.

Endgültiges Erschließungs- und Versorgungskonzept

Die Bebauungsplanung muss sicherstellen, dass die Errichtung neuer Netzanlagen als endgültige Lösungen möglich ist. Daher fordern wir ein mit Stromnetz Hamburg abgestimmtes ganzheitliches und endgültiges Konzept zur Erschließung und Versorgung der fraglichen Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Provisorische Zwischenlösungen für die Versorgung von Teilerschließungen können seitens Stromnetz Hamburg nicht realisiert werden.

Im weiteren Verfahren ist die Stromnetz Hamburg GmbH zu beteiligen.

Freundliche Grüße

██████████
Leiterin Gestattungsmanagement
Stromnetz Hamburg GmbH

██████████
Spezialistin Grundstücksnutzung
Stromnetz Hamburg GmbH

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1051	Details
eingereicht am: 11.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aktuelle Fassung des HafeneEGs ist im Kapitel 3.2.6 der Begründung zu korrigieren: zuletzt geändert am 5. April 2022 (HmbGVBl. S. 255).

Eingangsnummer: Nr.: 1043	Details
eingereicht am: 11.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gutachten / Untersuchung / Lärmtechnische Unter- suchung vom 24.11.2022

Stellungnahme

Wir bitten um Erläuterung warum der der Gewerbe- und Hafentlärm getrennt betrachtet werden. Beides wird nach der TA Lärm begutachtet, wenn auch für den Hafentlärm hilfsweise. In anderen Verfahren wird dazu auch keine Differenzierung vorgenommen. Eine gebündelte Betrachtung aller Anlagen, die nach TA Lärm begutachtet werden, erscheint sinnvoller um einen Gewerbe-Gesamtlärm bewerten zu können.

Bei einer weiteren getrennten Betrachtung ist der Hafentlärm auch in den Gebäudelärmkarten

darzustellen.

Eingangsnummer: Nr.: 1050	Details
eingereicht am: 11.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Für die HPA (Flächeneigentümerin im Umfeld des BP41), die Mieter und Nutzer der HPA-Infrastruktur (zum Beispiel: Liegeplatznutzung im Steendiekkanal, Terminals VTH und CTB, Areal Westerweiterung) und ihre Betriebsabläufe (Schiffsverkehr auf der Elbe und im Steendiekkanal) ist es nach wie vor bedeutsam, hinsichtlich ihrer Aktivitäten nicht eingeschränkt und nicht mit Auflagen belegt zu werden. Daher ist die umfassende Umfeldanalyse wichtig, um die hierfür nötigen Abwägungsbelange zu erfassen. Erkennbare Herausforderungen und Konfliktslagen sind innerhalb des B-Plangebietes (BP41) zu lösen.

Uns ist bekannt, dass sich im Umfeld Ihres Plangebietes bereits zahlreiche Wohnungen befinden. Das Gebiet ist mithin durch eine sensible Nutzung vorgeprägt. Gleichwohl haben sich über die Zeit (seit deren Errichtung) gesetzliche Vorgaben verschärfen können, die nun ggfs. eine neue / weitere sensible Nutzung einem strengeren Beurteilungsmaßstab aussetzen. Dies bitten wir zu bedenken.

Wir erwarten daher eine ergänzende Analyse, Abwägung und Rücksichtnahme der Planung zu

- den ggfs. vorhandenen Auswirkungen der Dieselmotoren der Binnenschiffe im Steendiekkanal in Bezug auf Geruchs- bzw. Luftschadstoffemissionen
- den tieffrequenten Geräuschen - soweit erforderlich - für den Schiffsverkehr auf dem Steendiekkanal und dem Hauptstrom der Elbe, sowie am Liegeplatz und beim Ladungslöschvorgang CTB und CTH
- den angemessene Störfall-Achtungsabstand der Fa. Oiltanking / Köhlfleethafen

Den vorhandenen Containerterminalen CTH & CTB und sonstigen Hafenbetrieben sind keine Beschränkungen durch den BP41 aufzuerlegen. Die Realisierbarkeit des finalen Ausbauzustand des Projektes „Westerweiterung“ ist nicht einzuschränken.

Die Wasserfläche Steendiekkanal gehört zum Hafengebiet und ist hafengebundenen Nutzungen gemäß dem Hafenentwicklungsgesetz HafenEG vorbehalten - d.h. hafenfremde Nutzungen sind unzulässig. Der Einsatz von SUP im Gewässer ist nach der Hafenverkehrsordnung untersagt und

aufgrund von Strömungs- und Verkehrsverhältnissen das Baden und Schwimmen im Gewässer Gefahren ausgesetzt die zu vermeiden sind. Daher sollten mind. entsprechend eindeutige Hinweisschilder für Anwohner und Besucher aufgestellt werden.

Binnenschiffsliegeplätze, insbesondere die nach § 30 (1) HVO allgemein genehmigten Liegeplätze, wie sie u.a. im Steendiekkanal vorliegen, sind im Hafen knapp. Jegliche Einschränkungen des Anlagenbestandes sind somit grundsätzlich auszuschließen. Für die Immissionserfassung und -bewertung ist es richtig mind. von der maximalen/vollständigen Ausnutzung der zulässigen Nutzung auszugehen.

Zudem weisen wir vorsorglich darauf hin, dass es sich beim Steendiekkanal um Wasserflächen handelt, die im Zuge einer Überplanung erhebliches Potenzial entfalten könnten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Höhenfreiheit. Auch wenn bisher keine konkreten Konzepte vorliegen, ist das Potenzial des Steendiekkanaals für den Hafen (z.B. Erweiterung der schiffahrtsbezogenen Anlagen wie Dalben-Liegeplätze) nicht unnötig einzuschränken.

Neben bspw. der Notwendigkeiten von projektbezogenen Verlagerungen und einem Bedarf an Liegemöglichkeiten für gewerblichen Spezialfahrzeugen, muss über den Bestand hinaus berücksichtigt werden, dass sich das Flottenprofil in der Binnenschifffahrt verändert. Es ist ein Größenwachstum festzustellen, das sich insbesondere mit der geplanten Inbetriebnahme der Großschleuse Lüneburg beschleunigen wird. Perspektivisch ist es somit denkbar, dass eine Überplanung der Wasserflächen zukünftig größere Einheiten und eine stärkere Frequentierung mit sich bringt.

In der Begründung, Kap. 5.11, Seite 73/74 (Abwägungsergebnis) wären präzisere Aussagen im Sinne der Hafenbelange angezeigt, um die umfassende Berücksichtigung der Hafenbelange „auf einen Blick“ zu dokumentieren. Der zweite Absatz auf Seite 74 ist entsprechend anzupassen:

„Die geplanten Festsetzungen haben für die benachbarten baulichen Nutzungen wie z.B. die Hafenerbetriebe und Containerterminals (u.a. CTH, CTB, Erweiterungsprojekt Westerweiterung, Fa. Oiltanking), die Liegeplatznutzung im Steendiekkanal und den Schiffsverkehr auf der Elbe und insbesondere für die im Bestand vorhandene Wohnbebauung keine nachteiligen Planungsfolgen. Mit den Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und den ausgewiesenen überbaubaren Flächen wird auf das Umfeld des Plangebiets reagiert“.

Zur Entschärfung der identifizierten Konfliktlage resultierend aus Hafen-, sonstigen Gewerbe- und Verkehrslärm wird ein geeigneter passiven Schallschutz vorgesehen. Die planerischen Festsetzungen in § 2 Nr. 15 der Verordnung benennen eine lärmabgewandte Gebäudeseite. Wenn möglich, ist diese in der Verordnung genauer zu definieren (Himmelsrichtung).

Bezüglich des Schiffs lärms empfiehlt es sich in Anbetracht der z.T. überschrittenen Grenzwerte, vor allem gegen den tieffrequenten Schall der Schiffe vorbeugende Maßnahmen zu treffen.

Eingangsnummer: Nr.: 1053	Details
eingereicht am: 11.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von

(Vor- u. Zuname):	Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Planunterlage:	Gutachten / Untersuchung / Lärmtechnische Untersuchung vom 24.11.2022

Stellungnahme

Wir bitten um Erläuterung ob die Stackmeisterei am Focksweg und die Werftbetriebe am Köhlfleet-Hauptdeich in die Untersuchung einbezogen wurden und wenn nicht ggf. um Begründung.



Figure 1: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG (www.basemap.de) / LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Eingangsnummer: Nr.: 1054	Details
eingereicht am: 11.05.2023	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: 20230508_PA211_Stellungnahme_Babauungsplanentwurf_Finken

Stellungnahme

Die Stellungnahme der HPA-Wasserbehörde in Abstimmung mit dem HPA-Anlagenmanagement für den öffentlichen HWS sind als Anhang beigefügt und zu beachten.

Originalstellungnahmen | Finkenwerder41 (Neues Wohnen am Steendiekkanal, Doggerbankweg) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1057	Details
eingereicht am: 13.05.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Freiflächenbedarfe nach Lapro/Vertrag für Hamburgs Stadtgrün:

Für eine abschließende und transparente Beurteilung der nachzuweisenden Freiraumbedarfe gemäß Lapro bitten wir um die Bereitstellung einer Freiraumbedarfsanalyse. Diese kann über die BUKEA/N1 Herrn Axel Iwon und mich abgefragt werden, sofern sie noch nicht erarbeitet wurde. Die Bedarfe nach HBauO scheinen gemäß Freiraumkonzept erbracht zu werden, jedoch fehlen die Nachweise für die öffentlichen Spielplatz- und Grünflächen im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld. Die Ergebnisse sind in der Begründung zum B-Plan im Umweltbericht aufzuführen. In diesem Zusammenhang verweisen wir neben den Richtwerten aus dem Lapro auch auf den Vertrag für Hamburgs Stadtgrün/Senats-Drs. 2021/01547. Gemäß der Einigung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ (Drs. 21/16980) wird hamburgweit die Schaffung neuer öffentlicher Grünflächen bei der Entwicklung neuer Wohnquartiere ab 500 WE gefordert (soweit sie nicht direkt an vorhandenen großen öffentlichen Parkanlagen im Umkreis von unter 500m liegen). Dies ist rein informativ, da es sich hier um eine Nachverdichtung unter 500 WE handelt. Für diese Fälle muss die Planung im räumlichen Zusammenhang mit den angrenzenden wohnbaulichen Entwicklungen bewerten werden und die Bedarfe an öffentlichen Erholungs- und Freiraumflächen in der Begründung unter Kapitel 3. und 5. benannt und abgewogen werden. Seitens der BUKEA wird zu den öffentlichen Freiraumbedarfen in b-Plan verfahren aktuell ein Monitoring aufgebaut.

Textbaustein für die einzelfallbezogene Erläuterung unter Kap. 5:

Bei der Entwicklung neuer Quartiere sollen regelhaft weitere öffentliche Grünanlagen geschaffen werden, soweit sie nicht direkt an vorhandenen großen öffentlichen Parkanlagen liegen. *[Eine unmittelbare Nähe zu vorhandenen großen Parkanlagen ist bei einer Entfernung von weniger als 500 m gegeben.]* Dieses Erfordernis besteht in der Regel bei Neuschaffung von insgesamt 500 Wohneinheiten. Der räumlicher Bezug des Quartiers ist dabei der Stadtteil. Wenn für neue Quartiere Bebauungspläne aufgestellt werden, ist die Berücksichtigung von Bedarfen für neue Parkanlagen Bestandteil der Abwägung im Verfahren. *[Darstellung des Planungs- bzw. Abwägungsergebnisses]*

Wenn sich neue Quartiere durch bauliche Verdichtungen aus Bestandquartieren entwickeln, sind [ggf.] ergänzende Maßnahmen für eine möglichst ausreichende Versorgung mit öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen erforderlich. Einzelne Nachverdichtungen, welche eine geringere Anzahl von WE aufweisen, müssen dabei für das Quartier zusammen betrachtet werden, so dass die Schaffung neuer öffentlicher Grünanlagen auch hier geprüft werden muss. [Dies ist im Bebauungsplanverfahren Finkenwerder 41 zu beachten. [Darstellung des Prüfungsergebnisses Raumbesichtigung] .

Eingangsnummer: Nr.: 1058	Details
eingereicht am: 13.05.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie Abteilung: Landschaftsplanung und Stadtgrün Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Ergänzende Unterlagen / Freiraumkonzept vom 09.03.2023

Stellungnahme

Grüne Wegeverbindung/Wettbewerb:

Im Bereich der Hochwasserschutzanlage fehlt die bereits in der Landesplanerischen Stellungnahme unter Kapitel 3.3. geforderte, grünplanerische Qualität entlang der neuen Promenade, wie sie auch aus dem Wettbewerb hervorging. Wir bitten daher um eine Nachbesserung in den B-Planunterlagen (Planzeichnung, VO , Begrünung, Freiraumkonzept). Gemäß Landschaftsprogramm und der besonderen südwest exponierten Lage der Promenade, entlang des 2. Grünen Ringes, besteht weiterhin der Bedarf nach mehr Grün und einer höheren Aufenthaltsqualität, v.a. zur Wahrnehmung und Ausgestaltung der übergeordneten Grünen Wegeverbindung in Richtung Sport- und Parkanlage im Nordwesten. Die bisher vorgesehenen, flachen Staudenpflanzungen zur Fassung der privaten Freiräume sind nicht ausreichend für die Erlebbarkeit der Grünen Hauptwegeverbindung und spiegeln nicht die gegenwärtigen fachlichen Bemühungen nach mehr Grün in den nachverdichteten Stadträumen wider. Daher bitten wir die Planung zu konkretisieren z.B. durch eine Darstellung von Anpflanzgeboten in Form von Hecken- und Strauchpflanzungen zur Abschirmung in Richtung Wohnungsbau, durch Baumpflanzungen entlang der Hochwasserschutzanlage/Promenade (ggf. auch als Kübelpflanzungen/Pflanzbeeten etc). Es wäre auch eine Regelung über einen städtebaulichen Vertrag sinnvoll, sofern Baumpflanzungen aufgrund von Hochwasserschutzbelangen nur auf Privatgrund möglich wären. Die Festsetzung in der VO unter § 2 Nr. 18 ist hierfür nicht ausreichend, da sie keine Angaben zur Lage der Baumstandorte trifft.

Straßenbaumstandorte:

Überdies bitten wir um die Beachtung der neuen Zielsetzungen von 36m³ für optimierte und klimaangepasste Baumstandorte für Straßenverkehrsflächen in der VO unter § 2 Nr. 19 und 20 (in

Anlehnung an die ZTV-Vegtra Mü = zusätzliche technische Vorschriften für die Herstellung an Anwendung verbesserter Vegetationsschichten in München). Zudem sollten die Baumgruben durch durchgehende, durchwurzelbare Pflanzgräben verbunden sein. Im Weiteren sind mindestens die Richtwerte und Ausbaustandards der FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 anzuwenden. Bei der Auswahl der Baumarten sind die innerstädtischen Standortbedingungen sowie die zu erwartenden Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen, dafür wird an die GALK-Straßenbaumliste verwiesen. Hier ist im weiteren Planungsprozess ein Konsens mit der Forderung nach heimischen Baumarten gemäß der VO § 2 Nr. 18 zu finden.



Figure 1: Kartenausschnitt

© basemap.de BKG (www.basemap.de) / LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)